

Satzung des BDIC-Bildungswerk e.V.

(Stand 07.04.2018)

1. Allgemeines

1.1 Name und Sitz

Das BDIC-BILDUNGSWERK für Studierende und ehemalige Studierende an deutschen Hochschulen wurde am 31. Mai 1980 in Hannover gegründet, hat seinen Sitz in Kassel und ist dort unter Nr. 1618 im Vereinsregister eingetragen.

Das BDIC-BILDUNGSWERK ist mit dem BDIC- Korporationsverband an Deutschen Hochschulen (ehemals: Bund Deutscher Ingenieur-Corporationen) partnerschaftlich verbunden und ist offen für eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbindungen und Verbänden.

1.2 Zweck

Das BDIC-BILDUNGSWERK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1.2.1 Zweck des Vereins ist

- 1.2.1.1 die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- 1.2.1.2 die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe
- 1.2.1.3 Pflege des korporativen Gedanken- und Liedgutes

1.2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 1.2.2.1 Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen
- 1.2.2.2 Durchführung von Seminaren mit kulturellem, geschichtlichem, politischem, volkswirtschaftlichem bzw. persönlichkeitsbildendem Inhalt.
- 1.2.2.3 Heranbildung von Tagungsleitern und Referenten für die Durchführung von Tagungen.

1.2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten (in ihrer Eigenschaft als Mitglieder) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1.2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Mitglieder des BDIC-BILDUNGSWERKES können natürliche und juristische Personen (inkl. Vereinigungen) sein. Natürliche Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2.2 Aufnahme

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.3 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Auch bei einem Vereins-eintritt während des Geschäftsjahres ist der volle Beitrag für ganz Geschäftsjahr zu entrichten. Beitragsermäßigung oder -befreiung für ein natürliches Mitglied kann durch den Vorstand erfolgen, für ein juristisches Mitglied nur durch die Mitgliederversammlung.

2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

2.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 2.4.1.1 bei juristischen Personen durch Auflösung.
- 2.4.1.2 bei sonstigen Vereinigungen durch Auflösung,
- 2.4.1.3 bei natürlichen Personen durch Tod,
- 2.4.1.4 durch Austritt
- 2.4.1.5 durch Ausschluss.

2.4.2 Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden und ist mindestens 3 Monate vorher schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.

2.4.3 Ein natürliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, insbesondere schuldhaft den fälligen Beitrag mehr als zweimal nicht zahlt oder den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt. Ein entsprechender Ausschluss eines juristischen Mitgliedes oder einer Vereinigung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

2.4.4 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Ansprüche.

3. Mitgliederversammlung

3.1 Einberufung

3.1.1 Reguläre Mitgliederversammlung

Diese ist mindestens einmal im Geschäftsjahr mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich per normalem Brief oder elektronischer Post einzuberufen.

3.1.2 Außerordentlich Versammlung

Eine außerordentliche Versammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dieses beim Vorstand fordern. Es gelten dafür die gleichen Regelungen wie für eine reguläre Versammlung.

3.2 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung des BDIC-BILDUNGSWERKES

3.2.1 wählt die Mitglieder des Vorstandes

3.2.2 entscheidet über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

3.2.3 nimmt den Kassen- und Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung

3.2.4 genehmigt den Haushaltsvoranschlag

3.2.5 (entfällt)

3.2.6 (entfällt)

3.2.7 beschließt über Satzungsänderungen sowie über Auflösung des Vereins

3.2.8 kann Förderrichtlinien zur Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren beschließen

3.2.9 beschließt über sonstige Anträge und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

3.3 Beschlussfassung

3.3.1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

3.3.2 Eine beabsichtigte Satzungsänderung, die Auflösung des BDIC-BILDUNGSWERKES und Wahlen von Vorstandsmitgliedern sind mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

- 3.3.3 Jede fristgerecht mit Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 3.3.4 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3.3.5 entfällt)
- 3.3.6 Eine Beschlussfassung per normalem Brief ist in besonderen Fällen möglich, jedoch nicht per elektronischer Post.
- 3.3.7 Natürliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und juristische Mitglieder / Vereinigungen (als Ganzes) haben jeweils 1 Stimme.
- 3.3.8 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Wunsch erfolgt geheime Abstimmung.

4. Vorstand

4. 1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- 4.1.1 dem Vorsitzenden
- 4.1.2 dem Geschäftsführer
- 4.1.3 dem Schatzmeister
- 4.1.4 zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Mitglieder dieses Vereins gewählt werden.

4.2 Wahlen

4.2.1 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren den Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Schatzmeister. Hierbei ist anzustreben, die Wahlen der einzelnen Ämter in verschiedenen Jahren durchzuführen. Wiederwahl ist dabei zulässig.

4.2.2 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch weiter.

4.2.3 die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied sein Misstrauen aussprechen, indem sie das Amt neu besetzt.

(4.3 entfällt)

4.4 Vertretung

Das BDIC-BILDUNGSWERK wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln durch den Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

4.5 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere auch über die Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er tagt nach Bedarf und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

4.6 Der Vorstand kann Referenten für besondere Aufgaben ernennen. Referenten haben Sitz, aber keine Stimme im Vorstand. Zu Referenten können natürliche Mitglieder oder Mitglieder von juristischen Mitgliedern oder Mitgliedsvereinigungen ernannt werden.

5. Kassenprüfung

Zur Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, jeweils einen von ihnen im geradzahigen bzw. ungeradzahigen Kalenderjahr. Sie haben die Aufgabe, die Finanzgeschäfte des BDIC-BILDUNGSWERKES mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

6. Auflösung

Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Versammlung erfolgen. Der Beschluss muss mit wenigstens 2/3 Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des BDIC-BILDUNGSWERKES oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung und Studentenhilfe.

Der Vorstand legt Vorschläge vor, über die mit auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

7. Salvatorische Klausel

Diese Satzung bleibt auch gültig, wenn sich einzelne Vorschriften der Satzung als rechtsunwirksam erweisen. Solche Vorschriften der Satzung sind alsdann durch den Vorstand umzudeuten oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung in rechtswirksamer Form zu ersetzen bzw. zu ergänzen, so dass der mit der rechtsungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck der Vorschrift erreicht wird.

Diese Satzung wurde auf den Mitgliederversammlungen am 07.04.2018 in Marburg und am 18.05.2019 in Mannheim beschlossen.